

Informationen für Jugendliche

Berufsausbildungsbeihilfe

Die finanziellen Hilfen der Agentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Um eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) als Zuschuss.

Wer bekommt BAB?

Auszubildende erhalten **BAB**, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Sind Auszubildende über 18 Jahre alt oder verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft verbunden (oder waren dies) oder haben mindestens ein Kind, können sie auch **BAB** erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben.

Wie lange zahlt die Agentur für Arbeit BAB?

Gezahlt wird für die Dauer der Berufsausbildung. Der Antrag muss rechtzeitig, am besten vor Beginn der Berufsausbildung, bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Wird die **BAB** nach Beginn der Berufsausbildung beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats der Antragstellung geleistet.

Wie viel BAB bekommt man?

Die Höhe der **BAB** richtet sich nach der Art der Unterbringung. Eigenes Einkommen der oder des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das der Person, mit der sie oder er verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, und der Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Wenn Sie vorab schnell und einfach prüfen wollen, ob und in welcher Höhe Ihnen eine Berufsausbildungsbeihilfe voraussichtlich zusteht, können Sie den BAB-Rechner im Internet unter **www.babrechner.arbeitsagentur.de** nutzen oder

sich an den nachstehenden Beispielen orientieren.

1. Beispiel

Nadine ist 17 Jahre alt, ledig und wohnte bisher bei ihren Eltern in Rostock. Einen Ausbildungsplatz hat sie in Kiel gefunden. Das dort angemietete Zimmer kostet 260 Euro monatlich. Im ersten Ausbildungsjahr bekommt sie eine Ausbildungsvergütung von 400 Euro monatlich.

Für Ihren Lebensunterhalt werden monatlich zugrunde gelegt:	Euro
als Grundbedarf	372
Pauschale für Miete	166
Zuschlag, soweit die nachweisbaren Mietkosten 166 Euro übersteigen (=94 Euro), höchstens	84
Bedarf für Arbeitskleidung	13
Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und der Ausbildungsstätte (Monatskarte)	45
Bedarf für eine Familienheimfahrt im Monat	14*
Gesamtbedarf	694

Dem Gesamtbedarf wird dann das anzurechnende Einkommen von Nadine und ihren Eltern gegenübergestellt.

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

	Euro
Von Nadines Ausbildungsvergütung	400
wird folgender Freibetrag abgezogen	62*
Das anzurechnende Einkommen beträgt	338
Es verbleibt ein Bedarf von (Gesamtbedarf von 694 Euro minus anzurechnendes Einkommen von 338 Euro)	356
Das Einkommen der Eltern von	2000
wird außerdem noch angerechnet, von dem aber Freibeträge abgezogen werden:	
Freibetrag für die Eltern	1715
weiterer Freibetrag in Höhe von	607*
Freibetrag Eltern insgesamt	2322

*Der Bedarf für eine Familienheimfahrt im Monat sowie der Freibetrag von 62 Euro von der Ausbildungsvergütung und von 607 Euro vom Einkommen der Eltern können nur dann angesetzt werden, wenn tägliche Pendelfahrten zwischen Wohnung der Eltern und Ausbildungsstätte unzumutbar sind.

Das Einkommen der Eltern liegt unter den Freibeträgen und wird deshalb nicht angerechnet. Würde das Elterneinkommen die Freibeträge übersteigen, blieben davon 50 % anrechnungsfrei. Wir erinnern uns: Für Nadine haben wir einen verbleibenden Bedarf von 356 Euro errechnet. Weil die Freibeträge der Eltern höher als deren Einkommen sind, wird davon nichts angerechnet.

Damit erhält Nadine neben ihrer Ausbildungsvergütung vom Betrieb zusätzlich 356 Euro **BAB** von der Agentur für Arbeit.

2. Beispiel

Sven ist 19 Jahre alt, ledig und auch er wohnt noch bei den Eltern in Stendal. Er hat noch eine 7-jährige Schwester. Einen Ausbildungsplatz zum Chemikanten hat er schließlich in Halle gefunden. Seine kleine Wohnung in Halle kostet 270 Euro; er hat eine Ausbildungsvergütung von 500 Euro. Wir gehen das Rechenbeispiel noch einmal durch:

Für seinen Lebensunterhalt werden monatlich zugrunde gelegt	Euro
als Grundbedarf	372
Pauschale für Miete	166
Zuschlag, soweit die nachweisbaren Mietkosten 166 Euro übersteigen (104 Euro), höchstens	84
Bedarf für Arbeitskleidung	13
Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und der Ausbildungsstätte (Monatskarte)	47
Bedarf für eine Familienheimfahrt im Monat	60*
Gesamtbedarf	742

Dem Gesamtbedarf wird dann das anzurechnende Einkommen von Sven und seinen Eltern gegenübergestellt.

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

	Euro
Von Svens Ausbildungsvergütung	500
wird folgender Freibetrag abgezogen	62*
Das anzurechnende Einkommen Svens beträgt	438
Es verbleibt ein Bedarf von (Gesamtbedarf von 742 Euro minus anzurechnendes Einkommen von 438 Euro)	304
Das Einkommen der Eltern von	3000
wird außerdem noch angerechnet, von dem aber Freibeträge abgezogen werden:	
Freibetrag für Eltern	1715
Freibetrag für die Schwester	520
weiterer Freibetrag in Höhe von	607*
Freibetrag Eltern insgesamt	2842
verbleibendes Einkommen (3000 Euro minus 2842)	158
davon bleiben 55 % anrechnungsfrei 50 % für die Eltern und 5 % für die Schwester	86,90
anzurechnendes Einkommen der Eltern	71,10

Von dem verbleibenden Bedarf für Sven von 304 Euro ist das anzurechnende Einkommen der Eltern in Höhe von 71,10 Euro abzuziehen, so dass sich ein Restbedarf von 232,90 Euro ergibt. Damit erhält Sven neben seiner Ausbildungsvergütung zusätzlich 233 Euro (aufgerundet) **BAB**.

In manchen Orten gibt es Wohnheime für Auszubildende. Bei der Unterbringung in einem Wohnheim oder in einem Internat oder beim Ausbildenden mit voller Verpflegung werden andere Bedarfsätze zugrunde gelegt. Nähere Informationen erteilt dazu Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

Wofür kann BAB nicht oder nur für eng begrenzte Ausnahmefälle gewährt werden?

Für eine schulische Ausbildung (z. B. Physiotherapeut/-in), kann BAB nicht gewährt werden. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen ersten Berufsausbildung, gleich welcher Art (betrieblich, außerbetrieblich, schulisch), mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von mindestens 2 Jahren steht BAB grundsätzlich nicht zu. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann BAB für eine zweite Berufsausbildung in Betracht kommen.

Antragstellung

Sie können BAB online unter www.arbeitsagentur.de, Rubrik "Meine eServices", persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit oder telefonisch unter der gebührenfreien Servicrufnummer 0800 4 5555 00 beantragen.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit,

90478 Nürnberg

GR 21

März 2017

www.arbeitsagentur.de